



Medienmitteilung des Schweizerischen Hebammenverbandes SHV
vom 8. Juni 2010

Neuregelung Kostenbeteiligung bei Mutterschaft
vorgesehen im Rahmen der Managed-Care-Revision

Längst fällige Richtigstellung: Keine Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

„Auf den Leistungen bei Mutterschaft darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben“, hält das Krankenversicherungsgesetz KVG in Art. 64 fest. Trotzdem ist es heute so, dass Frauen bei Komplikationen in der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Wochenbett selber bezahlen müssen. Damit werden gerade jene bestraft, die die Unterstützung durch die Krankenkasse am dringendsten brauchen würden. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat deshalb im Rahmen der Managed Care Vorlage eine Klärung im KVG einstimmig befürwortet. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) unterstützt diese Forderung der vor fünf Jahren eingereichten Motionen Galladé, Gutzwiller, Häberli-Koller und Teuscher und ruft die Nationalrätinnen und Nationalräte auf, am 16. Juni 2010 diesen Missstand endlich zu korrigieren und dem Mehrheitsantrag seiner Kommission zur Anpassung von Art. 64, Abs. 7 zuzustimmen.

Das alte KVG vor 1996 befreite werdende Mütter von der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft, um sie kostenmässig zu schonen und Familien finanziell zu unterstützen. Dieser Gedanke ging mit dem neuen KVG verloren, denn seit dessen Einführung müssen sich Frauen an den Kosten von Komplikationen bei Mutterschaftsleistungen beteiligen, während Frauen ohne Komplikationen von der Kostenbeteiligung befreit sind. Das neue KVG sagt zwar: „Auf Leistungen bei der Mutterschaft darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben“. Doch das Eidgenössische Versicherungsgericht legt diese Regelung so restriktiv aus, dass nur die Leistungen bei normalem Verlauf von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett von der Kostenbeteiligung befreit werden. Damit wird Frauen mit einer Risikoschwangerschaft oder anderweitigen Komplikationen ungewollt eine doppelte Last aufgebürdet: Neben den Sorgen und Problemen um die eigene Gesundheit und die des Kindes müssen sie auch noch einen Teil der Kosten für die Komplikationen tragen! Diese Situation widerspricht auch dem in der Bundesverfassung Art. 41 festgehaltenen Grundsatz, wonach Familien geschützt und gefördert werden sollen.

Die aktuelle Gesetzespraxis steht also im Widerspruch zur Bundesverfassung, bringt einen vom Gesetzgeber ungewollten Effekt mit sich und schafft grosse Rechtsunsicherheit. Die Versicherer handhaben die Kostenbeteiligung bei Mutterschaft entsprechend unterschiedlich. Liliane Maury Pasquier, Ständerätin und Präsidentin des Schweizerischen Hebammenverbandes betont: „Diesen negativen Effekt und die Rechtsunsicherheit gilt es zu korrigieren! Künftig soll das KVG nicht nur versicherte Mütter mit normal verlaufender Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett von der Kostenbeteiligung befreien, sondern auch diejenigen mit Komplikationen.“

Der SHV unterstützt die geplante Präzisierung der Gesetzgebung zum Wohle aller werdenden Mütter, ihrer Kinder und Familien im Rahmen der Managed Care Vorlage (Art. 64, Abs. 7), die am 16. Juni 2010 im Nationalrat behandelt wird, und fordert mittels persönlichem Brief alle Nationalrätinnen und Nationalräte zu einer deutlichen Unterstützung des Kommissionsantrages auf. Unabhängig vom ungewissen Ausgang der gesamten Managed Care-Revision fordert der SHV das Parlament auf, die Neuregelung der Kostenübernahme bei Mutterschaft endlich herbeizuführen. Sie wird von den Familien in unserem Lande seit langem erwartet.

Für Rückfragen:

Doris Güttinger, Geschäftsführerin SHV, 031 332 63 68,

d.guettinger@hebamme.ch

Liliane Maury Pasquier, Ständerätin und Präsidentin SHV, 079 478 83 16,

l.maurypasquier@sage-femme.ch

Bern, 8. Juni 2010